**An die**

**AZ:**

**Erklärung zur betrieblichen Geldwäscheprävention**

**§ 52 Abs. 1 Geldwäschegesetz (GwG)**

*Zeile* ***Ausfüllhinweise siehe Seiten 5 bis 8***

**Allgemeine Angaben**

1 Unternehmen/Firma

2 Anschrift der Geschäftsleitung des Unternehmens (Straße, Hausnummer)

3 Postleitzahl / Ort

4 Rechtsform (z.B. GmbH, Einzelunternehmung)

**Unternehmensprofil**

5 Das Unternehmen vermittelt Lebensversicherungen, Unfallversicherungen mit Prämienrückgewähr oder Darlehen i.S.v. § 1 Abs.1 S.2 Nr.2 Kreditwesengesetz (KWG):

 [ ]  Ja [ ]  Nein (weiter in Zeile 21)

6 Das Unternehmen erfüllt die Voraussetzungen von § 34d Abs. 6 Gewerbeordnung (produktakzessorischer Vermittler) oder von § 34d Abs. 7 Gewerbeordnung (gebundener Vermittler) und ist ausschließlich in dieser Eigenschaft tätig.

 [ ]  Ja (weiter in Zeile 21)

 [ ]  Nein, es liegt zwar eine Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO vor, das Unternehmen ist jedoch ausschließlich als Einfirmenvertreter tätig (sog. Ausschließlichkeitsvertreter mit Erlaubnis). (Weiter in Zeile 7)

 [ ]  Nein (weiter in Zeile 7)

7 Bei den in Zeile 5 genannten Produkten handelt es sich ausschließlich um Produkte, die von Versicherungen, Kapitalanlagegesellschaften etc. mit Sitz in der EU/ EWR (EWR: Alle EU-Staaten zzgl. Liechtenstein, Island, Norwegen) angeboten werden

 [ ]  Ja [ ]  Nein. ***Bitte als Anlage Liste mit der Anschrift der Versicherungsunternehmen beifügen, die nicht in der EU /EWR geschäftsansässig sind und von denen Kapitalanlagen laut Zeile 5 vermittelt werden.***

8 Für die in Zeile 5 genannten Produkte wurden in den letzten zwei Kalenderjahren Prämienzahlungen in bar vereinnahmt:

[ ]  Nein

[ ]  Nein, im Unternehmen werden generell keine Prämien bar vereinnahmt. (Prämien bis zum Jahresbetrag von jeweils 100 Euro können hierbei vernachlässigt werden).

 [ ]  Ja ***Bitte als Anlage detaillierte Liste über die Höhe der jeweils bar vereinnahmten Prämien beifügen.***

 [ ]  Die Barzahlungen führten zur Meldepflicht nach § 10 Absatz 8 GwG

 ***Bitte als Anlage Kopie(n) der Meldung(en) an das (die) Versicherungsunternehmen beifügen.***

9 Anzahl der Mitarbeiter (inkl. Teilzeitkräfte):

Hiervon sind als Vermittler für die in Zeile 5 genannten Produkte tätig:

Gesamtzahl aller Mitarbeiter, die zum Barinkasso berechtigt sind:

10 Neben der Tätigkeit als Versicherungsvermittler werden noch weitere Tätigkeiten ausgeübt, aus denen Verpflichtungen aus dem Geldwäschegesetz erwachsen (z.B. Immobilienmakler, Tätigkeit als Finanzunternehmen oder Güterhändler):

 [ ]  Ja – ***Bitte genaue Bezeichnung der Tätigkeit(en)***:

 [ ]  Nein

**Angaben zur Identifizierung des Kunden / wirtschaftlich Berechtigten**

11 Die Sorgfaltspflichten nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 GwG (insbesondere die Identifizierung) wurde unter Anwendung von § 17 GwG auf Dritte übertragen:

 [ ]  Ja ***Bitte als Anlage vollständige Anschrift/en des/der Dritten mitteilen und (soweit vorhanden) Kopie der Übertragungsvereinbarung beifügen.***

 [ ]  Nein

12 Die Identifizierung des Kunden/ der für den Kunden auftretenden Person/ des wirtschaftlich Berechtigten erfolgt ausschließlich elektronisch.

 [ ]  Ja. Die hierfür verwendete Software wurde mir von folgendem/n Anbieter/n zur Verfügung gestellt:

[ ]  Nein. ***Bitte als Anlage eine Kopie der für die Identifizierung verwendeten Blankoformulare beigefügen.***

**Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht**

13 Die nach § 8 GwG fünf Jahre aufzubewahrenden Unterlagen sind

 [ ]  ausschließlich in digitaler Form verfügbar.

 [ ]  in Papierform verfügbar.

**Innerbetriebliche Sicherungsmaßnahmen**

14 Für das Unternehmen wurde eine Risikoanalyse erstellt

 [ ]  Ja ***Bitte in Kopie als Anlage beifügen***

 [ ]  Nein Begründung:

15 Für das Unternehmen wurde ein Geldwäschebeauftragter bestellt:

 [ ]  Nein

 [ ]  Ja. Die Kontaktdaten des Geldwäschebeauftragten und des Stellvertreters lauten:

16 Zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bestehen folgende innerbetriebliche geschäfts- und kundenbezogene Sicherungssysteme (§ 6 Abs. 1 GwG):

 [ ]  EDV-gestützte Monitoring-/ Screening-Verfahren. Name des/der verwendeten Systems/Systeme:

[ ]  Innerbetriebliche Dienstanweisung. ***Bitte in Kopie als Anlage beifügen***

17 Die in (potentiell) geldwäscherelevanten Geschäftsbereichen eingesetzten Mitarbeiter wurden am

      letztmalig über die Bestimmungen des Geldwäschegesetzes unterrichtet.

**Meldung von Verdachtsfällen**

18 In den letzten zwei Kalenderjahren wurden       (***Bitte Anzahl der abgegebenen Meldungen eintragen***) Verdachtsmeldungen wegen Tatsachen, die auf Terrorismusfinanzierung oder Geldwäsche hindeuten, erstattet.

**Mitteilungen an die Aufsichtsbehörde**

19 Freifeld für Mitteilungen an die Aufsichtsbehörde:

**Anlageverzeichnis**

20 Folgende Anlagen sind beigefügt:

 [ ]  Anlage zu nicht in der EU/EWR [ ]  Anlage zu bar vereinnahmten ansässigen Unternehmen Prämienzahlungen (Zeile 7) (Zeile 8)

 [ ]  Anlage zu Meldungen an [ ]  Anlage zur Auslagerung der Versicherungsunternehmen Identifizierung (Zeile 8) (Zeile 11)

 [ ]  Anlage zu den verwendeten Formularen  [ ]  Anlage zur Risikoanalyse (Zeile 12) (Zeile 14)

 [ ]  Anlage zu innerbetrieblichen Anweisungen (Zeile 16)

**Die Erklärung gilt nur dann als vollständig abgegeben, wenn alle notwendigen Anlagen beigefügt sind.**

**Unterschrift des Unternehmers**

21 Die angeforderten Auskünfte werden auf Grund § 50 Nr. 9 GwG in Verbindung mit § 52 GwG erhoben. Sollten sich an den oben gemachten Angaben Änderungen ergeben, zeige ich dies unverzüglich an.

**\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**

Datum, eigenhändige Unterschrift des Unternehmers oder des Bevollmächtigten

**Ausfüllhinweise:**

**Zeile 5**

Versicherungsvermittler sind vom Geldwäschegesetz nur betroffen, soweit sie bestimmte Produkte vermitteln. Hierzu zählen:

* die in § 2 Abs. 1 Nr. 7 Geldwäschegesetz in Verbindung mit der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit genannten Lebensversicherungstätigkeiten,
* Unfallversicherungen mit Prämienrückgewähr, sowie
* Darlehen i.S.v. § 1 Abs.1 S.2 Nr.2 Kreditwesengesetz (KWG).

Sollte Ihr Unternehmen derartige Produkte nicht vermitteln (z.B. weil Ihr Unternehmen sich ausschließlich auf die Vermittlung von Sachversicherungen beschränkt), genügt es, in Zeile 5 „Nein“ anzukreuzen, die Erklärung zu unterschreiben (Zeile 21) und an die zuständige Aufsichtsbehörde zurückzusenden.

**Zeile 6**

Die nach § 34d Abs. 6 und Abs. 7 Gewerbeordnung (GewO) tätigen Versicherungsvermittler gelten nicht als Verpflichtete im Sinne des Geldwäschegesetzes. Zur Abgrenzung, ob von den Erleichterungen des § 34d GewO Gebrauch gemacht werden kann, gibt die von der Industrie- und Handelskammer betriebene Webseite: [www.vermittlerregister.info](http://www.vermittlerregister.info) Auskunft. Erfüllt Ihr Unternehmen die Voraussetzungen des § 34d Abs. 6 oder Abs. 7 GewO, ist es ausschließlich als produktakzessorischer Vermittler oder als gebundener Vermittler tätig und besitzt es zudem keine gültige Genehmigung nach § 34d Abs. 1 GewO, kann in Zeile 6 „Ja“ angekreuzt werden. Wenn diese drei Bedingungen allesamt erfüllt sind, ist es ausreichend, die Erklärung zu unterschreiben (Zeile 21) und an die zuständige Aufsichtsbehörde zurückzusenden.

**Zeile 7**

In der EU und im EWR herrschen vergleichbare Standards bei der Geldwäscheprävention wie in Deutschland. Vermittelt Ihr Unternehmen auch Lebensversicherungen von nicht in der EU/EWR (einschließlich der Bundesrepublik Deutschland) ansässigen Unternehmen, bitten wir Sie, diese Unternehmen zu benennen.

**Zeile 8**

Auch wenn Ihr Unternehmen nicht inkassoberechtigt ist oder generell keine Barzahlung annimmt, unterliegt es den Vorschriften des Geldwäschegesetzes. Bei Bartransaktionen besteht jedoch ein erhöhtes Risiko, für Geldwäschezwecke missbraucht zu werden. Nach § 10 Abs. 8 GwG sind Versicherungsvermittler verpflichtet, dem Versicherungsunternehmen anzuzeigen, wenn Prämienzahlungen in bar erfolgen und den Betrag von 15.000 € innerhalb eines Kalenderjahres übersteigen. Nur auf diese Weise ist sichergestellt, dass das Versicherungsunternehmen die erforderliche Prüfung des Sachverhalts auf Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungsverdacht angemessen durchführen kann.

**Zeile 9**

Bitte geben Sie im zweiten Eintragungsfeld die Gesamtzahl der Vermittler an, die im Verantwortungsbereich Ihres Unternehmens bei der Vermittlung von Lebensversicherungen, Unfallversicherungen mit Prämienrückgewähr oder Darlehen im Kundenkontakt stehen. Im dritten Eintragungsfeld ist die Gesamtzahl der Mitarbeiter anzugeben, die zur Annahme von Bargeld berechtigt sind.

**Zeile 10**

Neben den Versicherungsvermittlern unterliegen unter anderem auch Immobilienmakler, Finanzunternehmen und Güterhändler den Bestimmungen des Geldwäschegesetzes. Sollten Sie neben Ihrer Tätigkeit als Versicherungsvermittler weitere Tätigkeiten ausüben, bitten wir Sie, diese in Zeile 10 zu benennen.

**Zeile 11, Zeile 12**

Die nach dem Geldwäschegesetz verpflichteten Versicherungsvermittler müssen ihre Kunden, ggf. für diese auftretende Personen (und ggf. die wirtschaftlich Berechtigten) bereits dann identifizieren, wenn ein Maklervertrag zustande kommt, der auf die Betreuung der Versicherteninteressen hinsichtlich einer Lebensversicherung, Unfallversicherungen mit Prämienrückgewähr oder Darlehen gerichtet ist – unabhängig davon, ob der Maklervertrag schriftlich, mündlich oder durch schlüssiges Verhalten geschlossen wird.

Sollten Sie bei der Identifizierung auf Dritte zurückgreifen (§ 17 GwG), bitten wir hierzu um entsprechende Angaben in der Zeile 11. Bitte beachten Sie, dass Sie auch bei einer Übertragung der Identifizierungspflichten weiterhin selbst verantwortlich für die korrekte Identifizierung Ihrer Kunden, der ggf. für den Kunden auftretenden Person sowie ggf. des wirtschaftlich Berechtigten bleiben.

**Zeile 13**

Nach dem Geldwäschegesetz erhobene Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Es steht Ihnen frei, ob Sie die Archivierung elektronisch oder in Papierform vornehmen. Bei beiden Varianten muss jedoch gewährleistet sein, dass die Daten innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können. Die Aufsichtsbehörden können verlangen, dass die Unterlagen auf Kosten des Unternehmers unverzüglich ganz oder teilweise ausgedruckt werden (§ 8 Abs. 5 GwG i.V.m. § 147 Abs. 5 Abgabenordnung).

**Zeile 14**

Nach § 5 GwG müssen Verpflichtete eine Risikoanalyse erstellen, um diejenigen Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu ermitteln und zu bewerten, die für die von ihnen betriebenen Geschäfte entstehen könnten. Die Analyse ist zu dokumentieren, regelmäßig zu überprüfen und zu aktualisieren.

**Zeile 15**

Zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten sind Sie nach geltender Rechtslage nur verpflichtet, wenn die Aufsichtsbehörde Sie hierzu auffordert. Sollten Sie auf freiwilliger Basis einen Geldwäschebeauftragten ernannt haben, z.B. auf Grund interner Compliance-Bestimmungen, bitten wir um Mitteilung der Kontaktdaten in Zeile 15.

**Zeile 16**

Ein wichtiger Aspekt der präventiven Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung besteht darin, durch betriebsinterne Maßnahmen zu verhindern, dass ein Unternehmen zur Durchführung entsprechender krimineller Aktivitäten missbraucht werden kann. Art und Umfang der betriebsinternen Sicherungsmaßnahmen richten sich nach dem individuellen Risikoprofil. Basis für die Ausgestaltung der individuellen Sicherungsmaßnahmen sind die Ergebnisse einer individuellen Risikoanalyse, die insbesondere Unternehmensgröße, Mitarbeiterzahl, Umsatzhöhe, Geschäftsmodell und Kundenstruktur berücksichtigen. Bei größeren Unternehmen wird regelmäßig der Einsatz von EDV-gestützten Monitoring-Systemen und internen Dienstanweisungen angezeigt sein. Bei Kleinunternehmen mit branchenüblicher Geschäftstätigkeit und Kundenstruktur, die ausschließlich Lebensversicherungen von in der EU/EWR ansässigen Unternehmen vermitteln, kann es bereits ausreichend sein, wenn die betroffenen Angestellten nachweisbar und regelmäßig über geldwäschepräventive Maßnahmen unterrichtet werden und Vordrucke zur Identifizierung bzw. zur Fertigung von Verdachtsmeldungen (siehe Zeile 18) und eine kurzgefasste Bewertung der Kundenstruktur und der Geschäftstätigkeit für die Beschäftigten und die Aufsichtsbehörden verfügbar sind.

**Zeile 17**

Nach § 6 Abs. 2 Nr. 6 GwG müssen die Beschäftigten über Methoden der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und hiergegen gerichtete Präventionsmaßnahmen unterrichtet werden. Bitte tragen Sie hier ein, wann Sie Ihre Mitarbeiter zuletzt über die Gefahren der Geldwäsche unterrichtet haben.

**Zeile 18**

Werden in Ihrem Unternehmen Tatsachen bekannt, die auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung hindeuten, sind Sie verpflichtet, dies unverzüglich an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) zu melden. Die verdächtige Transaktion darf erst durchgeführt werden, wenn FIU oder Staatsanwaltschaft einer Freigabe der Transaktion zugestimmt haben, oder der dritte Werktag (Samstage gelten bei der Berechnung nicht als Werktag) verstrichen ist, nachdem der Verpflichtete die Verdachtsmeldung versandt hat, ohne dass eine Untersagung durch FIU oder Staatsanwaltschaft erfolgt ist. Ihr Geschäftspartner oder Dritte dürfen nicht in Kenntnis gesetzt werden, dass eine Verdachtsmeldung ansteht oder bereits abgegeben wurde.

Weitere Informationen, insbesondere zum elektronischen Meldeverfahren („goAML“) finden Sie auf der Internetseite der FIU: [www.fiu.bund.de](http://www.fiu.bund.de)

Unter anderem können nachfolgende Anhaltspunkte Zweifel an der Integrität des geplanten Geschäftes begründen:

* Interesse an aus Kundensicht unwirtschaftlichen Gestaltungen, z. B. übersteigertes Interesse an vorzeitigen Kündigungsmöglichkeiten unter Inkaufnahmen erheblicher Verluste
* Wirtschaftliche Situation des Kunden steht in einem groben Missverhältnis zum Anlagevermögen
* Mehrere Wechsel des Versicherungsnehmers, insbesondere wenn diese kurz nach Vertragsabschluss stattfinden
* Bankverbindungen sind nicht plausibel, z.B. inländischer Kunde benennt Konto von einer Bank, die in einem Staat ansässig ist, der keine gleichwertigen Anti-Geldwäsche-Standards gewährleistet
* Hinweise, dass es sich beim anwesenden Vertragspartner um einen „Strohmann“ handelt
* Widersprüchliche Angaben, z.B. zum Wohnsitz
* Kunde versucht persönlichen Kontakt zu vermeiden
* Ohne ersichtlichen Grund wird eine außergewöhnlich komplexe Vertragsgestaltung gewählt, welche die Rückverfolgung von Vermögenswerten erschwert
* Benennung von Verfügungsberechtigten, die in keiner erkennbaren Beziehung zum Vertragspartner stehen
* Starkes Interesse an Bargeschäften
* Vertragspartner zeigt gesteigertes Interesse an den unternehmungsinternen Compliance-Maßnahmen und den Meldepflichten der Versicherungsunternehmen

**Zeile 20, Zeile 21**

Bitte reichen Sie diese Erklärung vollständig, mit allen notwendigen Anlagen, und vom Unternehmer oder seinem Bevollmächtigten unterschrieben schriftlich, per Fax oder per E-Mail bei der zuständigen Aufsichtsbehörde ein.